



# Bestimmungen Grabenaufbrüche

## Benützung von Gemeindestrassen, Erteilung der Bewilligung und Ausführungsvorschriften

### Grundsätze

1. Koordiniertes Projekt, der Deckbelag (AC) sowie die neuen Randabschlüsse zulasten der Gemeinde. Koffer sowie ACT über ihrem Graben, zu Ihren Lasten
2. Alleingang der Fremdwerke, sämtliche Bauarbeiten (Koffer, ACT, AC, Randabschlüsse) zulasten der Fremdwerke gemäss Gesuch um Bewilligung für Grabenaufbrüche auf öffentlichen Grund und Boden
3. Private Baugesuch, analog Fremdwerke

### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassengebiet für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschränkungen darf nur aufgrund einer durch die Bauverwaltung Berg erteilten Bewilligung erfolgen.
2. Im Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung sind alle wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Dauer der Benützung aufzuführen. Gleichzeitig ist ein entsprechend ergänzter Situationsplan beizulegen.
3. Der jeweilige Eigentümer der Anlage hat diese auf eigene Kosten und immer in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist haftbar für alle Schäden, die sich aus deren Bau, Bestand, Benutzung oder Unterhalt ergeben.
4. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden.  
Wo Anlagen Dritter berührt werden (Gleise, Gas-, Wasser-, Kabelleitungen der Swisscom und der Elektra, usw.) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können.
5. Der Gesuchsteller haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone usw.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Gesuchstellers.  
Vermessungsfixpunkte dürfen nur mit der Einwilligung des zuständigen Geometers (GeoInfo, Gossau) entfernt werden.
6. Sämtliche Arbeiten sind zügig, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr oder das von ihm beauftragte Unternehmen ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich. Im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zur Nachtzeit (VVS- Norm 640'886). Die Gemeinde Berg behält sich vor, die Ausführung stichprobenartig zu

prüfen und allfällige Korrekturen zu beauftragen.

7. Die Instandstellung von bituminösen Belägen bei Aufgrabungen und Belagsschäden (gemäss Grundsatz 2) ist sofort nach Beendigung der Arbeiten auszuführen. Der spätere Einbau des Deckbelags erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gesuchsteller, nach Ansätzen der Gemeinde Berg, in Rechnung gestellt.
8. Für alle innert 5 Jahren entstehenden Schäden an der Strassenanlage, die durch unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, hat der Gesuchsteller aufzukommen.
9. Vorstehende Bedingungen werden vom Gesuchsteller mit der Annahme der Bewilligung von vollem Umfang anerkannt.
10. Die Bewilligung ist, wenn nichts anderes verfügt wird, auf 12 Monate befristet, kann aber von den zuständigen Behörden jederzeit entschädigungslos zurückgezogen oder neuen Bedingungen unterstellt werden.
11. Sollten sich an der bewilligten Anlage jemals Mängel zeigen oder die Verhältnisse an der Gemeindestrasse sich ändern, so ist der Eigentümer verpflichtet, seine Einrichtungen der von der Behörde angegebenen Anweisung entsprechend zu ändern und die hieraus resultierenden Kosten zu übernehmen.
12. Für die Grabarbeiten bei Leitungsanlagen gilt die VSS- Norm 640'535c. Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereich der Foundationsschicht darf nur frostsicheres Material verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zu Wiederverwendung ungeeignete Material ist zu Lasten des Gesuchstellers abzuführen.
13. Ab einer Leitungslänge von 15 m muss eine Koordination mit anderen Werken durchgeführt werden.

## **Ausführungsvorschriften**

1. Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellung sind die Normblätter SN 640 535c sowie die Normalien der Gemeinde Berg massgebend.
2. Die Sicherung und Signalisation der Baustelle ist nach den VSS Normen zu erstellen.
3. Die Verdichtung der Grabenauffüllung muss mittels ME- Werten gemessen werden. Für die Erschliessungs- und Sammelstrassen ist dabei ein ME- Wert von 80 MN/ m<sup>2</sup> anzustreben. Für die verkehrstechnisch wichtigen Strassen (inkl. Hauptsammelstrassen, Strassenklassen 1) muss ein ME- Wert von 100 MN/m<sup>2</sup> erreicht werden. Die Messung kann durch die Bauverwaltung verlangt werden.
4. Für Erschliessungs- und Sammelstrassen soll ein ACT 16 N zum Einsatz kommen. Die Einbaustärke im Endzustand beträgt dabei 8 cm. Der Deckbelag soll mit AC 8 N und 3 cm Stärke ausgeführt werden. Der Einbau der Tragschicht muss auf die endgültige Belagsstärke von 11cm erfolgen.
5. Für Hauptsammelstrassen Strassenklassen 1, soll ein ACT 22 N als Tragschicht zum Einsatz kommen. Die Einbaustärke im Endzustand beträgt dabei 10 cm. Der Deckbelag soll ebenfalls mit AC 8 N und 3 cm Stärke ausgeführt werden. Der Einbau der Tragschicht muss auf die endgültige Belagsstärke von 13cm erfolgen.
6. In Fahrbahnen ist bei Belagsinstandstellungen der verbliebene Belag, gem. der Normalie Gemeinde Berg, um die Länge W nachzuschneiden. Diese Länge entspricht der vorhandenen Kofferstärke, muss im Minimum 40 cm betragen.
7. Ist die Breite zum Randabschluss (nach dem Nachschneiden) des verbleibenden Belages im Trottoir oder in der Fahrbahn kleiner als 50 cm, so muss dieser Belagsstreifen entfernt und auf Kosten des Bauherrn erneuert werden.
8. Die Behandlung der Belagsfugen beschränkt sich auf den Deckbelag. Wird die Tragschicht bis Oberkante bestehender Deckschicht eingebaut, ist die Fugenbehandlung in den oberen 2 bis 4 cm der Tragschicht auszuführen.

9. Der Zustand der Strasse und der Randabschlüsse im betroffenen Gebiet ist im Vorfeld der Baumassnahme mit der Bauverwaltung der Gemeinde Berg oder mit einem von Ihr beauftragten Ingenieurbüro abzuklären. Sollten im Bereich der Belagsarbeiten (gem. Normalie) Randabschlüsse in einem schlechten Zustand sein, müssten diese erneuert werden.
10. Sofern die Grabenlänge und -breite es zulässt sind die Belagsflächen maschinell einzubauen.
11. Deckbelagsarbeiten bis 200 m<sup>2</sup> werden dem Gesuchsteller von Seiten der Gemeinde Berg nach effektiven Kosten in Rechnung gestellt (Richtwert 137.80 CHF/m<sup>2</sup>). Der Gesuchsteller kann beantragen, dass der Einbau des Deckbelages nach Vorgaben der Gemeinde Berg durch ein eigenes Unternehmen vorgenommen werden kann.
12. Deckbelagsarbeiten über 200 m<sup>2</sup> können vom Gesuchsteller selbstständig ausgeführt werden. Vor der Ausführung der Arbeiten muss eine Bestandsaufnahme mit der Bauverwaltung der Gemeinde Berg gemacht werden, ob die Arbeiten zu diesem Zeitpunkt notwendig sind.
13. Stehen Strassensanierungsarbeiten inkl. Randabschlüsse bzw. Strassen- Bauprojekte der Gemeinde Berg im betroffenen Abschnitt an, gehen die Kosten für die Deckbelags- und Randabschlussarbeiten zu 100% zu Lasten der Gemeinde Berg.
14. Für Deckbelagsarbeiten welche vom Gesuchsteller ausgeführt werden hat dieser fünf Jahre Garantie zu übernehmen. Werden die Arbeiten durch die Gemeinde Berg ausgeführt liegt die Garantie bei der Gemeinde Berg.

### **Besondere Bestimmungen**

1. Instandstellungsarbeiten von abnormalen Setzungen (grösser als 1 cm pro Meter Grabentiefe), die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, müssen durch den Verursacher nach vorheriger Meldung, durchgeführt werden.
2. Eventuell abgesackte Grabenränder, falsch gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, Schachtabdeckungen usw. müssen ebenfalls durch den Verursacher instand gestellt werden.
3. Verunreinigte Fahrbahnen müssen durch den Verursacher gereinigt oder die Kosten, für die vom Bauamt der Gemeinde Berg ausgeführten Arbeiten übernommen werden.
4. Kann die Instandstellung aus Zeit-, Witterungs- oder Qualitätsgründen nicht definitiv erfolgen, hat der Gesuchsteller die provisorische Instandstellung, inklusive der Folgekosten zu übernehmen.
5. Über den genauen Termin der Grabarbeiten ist die Bauverwaltung der Gemeinde Berg zu informieren.
6. Überdurchschnittliche Aufwendungen durch die Bauverwaltung der Gemeinde Berg, z.B. mehrmalige Kontrollen nach vorangegangener Anweisung, werden dem Gesuchsteller mit Fr. 110.--/h verrechnet.

## **Ausmass und Verrechnung**

1. Die Arbeiten bis einschliesslich ebenes Einbauen der Tragschicht mit dem bestehenden Belag gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers.
2. Alle folgenden Arbeiten aufgrund unsachgemässer Ausführung müssen durch den Gesuchsteller ausgeführt werden.
3. Deckbelagsarbeiten ab einer Fläche von 200 m<sup>2</sup> können von dem Tiefbauunternehmen des Verursachers frühestens im Folgejahr ausgeführt werden. Vor Ausführung muss die Bauverwaltung der Gemeinde Berg informiert werden. Die Deckbelagsflächen können dem Gesuchsteller von der Gemeinde Berg gem. vorangegangenen Schlüssel in Rechnung gestellt werden.

## **Anhang**

- Normalie Grabenprofil

9305 Berg, xx.xx.xx

BAUVERWALTUNG BERG

Vom Gemeinderat erlassen am xx.xx.xxxx